



# Bürgerstiftung Steinheim am Albuch

## Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand

Aufgrund § 6 Absatz 4 der Satzung der Bürgerstiftung Steinheim am Albuch hat sich der Stiftungsvorstand folgende Geschäftsordnung gegeben.

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Von einer Neufassung dieser Geschäftsordnung wird im Falle einer Änderung im Vorstand abgesehen. Die Dokumentation der Änderungen erfolgt im Protokoll über die Vorstandssitzungen. bzw. Stiftungsratssitzungen.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung der Bürgerstiftung Steinheim am Albuch.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Führung der Geschäfte gemeinschaftlich verantwortlich. Erklärungen und Verfügungen mit verpflichtendem Charakter für die Stiftung bedürfen der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern. Darunter muss die des Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden sein.
- (4) Bei Verfügungen bis 200,-- Euro gilt für jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 3 Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen. Den Vorstandsmitgliedern ist, soweit es für die Beurteilung der zu treffenden Entscheidungen sachlich erforderlich ist, Gelegenheit zu geben, sich vor der Sitzung mit den vorgesehenen Beratungsgegenständen vertraut zu machen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Der Stiftungsvorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Gegenstandes der Beratung dies verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Wege des Umlaufs können Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlussantrages erfolgen.
- (5) Die Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes erfolgt offen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind aktenkundig zu machen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Stiftungsvorstand und von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Stiftungsvorstand kann einen Schriftführer bestellen. In diesem Fall sind die Protokolle zusätzlich vom Schriftführer zu unterzeichnen. Übt der Vorsitzende das Amt des Schriftführers aus, haben er, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied das Protokoll zu unterzeichnen; hat der stellvertretende Vorsitzende an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen, hat ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstands, das an der Sitzung teilgenommen haben muss, das Protokoll zu unterzeichnen.

### **§ 4 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes führt der Stiftungsvorstand aus, soweit nach der Satzung nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates zuständig ist.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen der Stiftung bei der Durchführung der Beschlüsse durch den Stiftungsvorstand werden nach der Maßgabe des § 9 der Satzung abgegeben

## **§ 5 Berichterstattung an den Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat regelmäßig und rechtzeitig über den Gang der Geschäfte zu berichten. Umfang und Inhalt der Berichtspflicht ergeben sich aus § 9 der Satzung.
- (2) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Schriftliche Berichte sind vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes über den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu leiten. Unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes ist federführend für die Berichterstattung der Vorstandsvorsitzende der Stiftung.

## **§ 6 Prüfungen**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat oder von diesem aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern die Prüfung aller Angelegenheiten der Stiftung zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen.
- (2) Wenn der Stiftungsrat mit der Durchführung von Prüfungen einen Dritten beauftragt, ist diesem die Durchführung der Prüfung in gleicher Weise wie dem Stiftungsrat zu ermöglichen.
- (3) In dringenden Fällen kann eine Prüfung auch durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates angeordnet werden. Die Absätze 1 und 2 gelten dabei entsprechend.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Fertigung dieser Geschäftsordnung Den Stiftungsratsmitgliedern ist ebenfalls eine Fertigung auszuhändigen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 04.03.2009 in Kraft.

89555 Steinheim, 03.03.2009

Die Geschäftsordnung wurde am 24. Mai 2012 überarbeitet und behält seine Richtigkeit.

Olaf Bernauer  
1. Vorsitzender

Karl Seibold  
Stellvertretender Vorsitzender